ARBEITSHILFEN
NOTARIAT



André Elsing

Erbrecht in der notariellen Praxis

Muster – Beispiele – Checklisten

3. Auflage

DeutscherNotarVerlag

André Elsing

Erbrecht in der notariellen Praxis

ARBEITSHILFEN NOTARIAT

Erbrecht in der notariellen Praxis

Muster – Beispiele – Checklisten

---

3. Auflage 2027

von
André Elsing, Hamburg

DeutscherNotarVerlag

Vorwort zur 3. Auflage, 2027

Seit der Vorauflage sind etwa sieben Jahre vergangen; eine Aktualisierung durch diese neue Auflage hielt ich für geboten.

Die Neuauflage berücksichtigt aktuelle Entwicklungen bei Erbscheinsanträgen, dem Europäischen Nachlasszeugnis, der Erbausschlagung sowie die jüngste Rechtsprechung.

Neue Übersichten zur Erbausschlagung und zur Erstberatung; habe ich aufgenommen und die Muster sind umfassend überarbeitet.

Das **Bestattungsrecht** der einzelnen Bundesländer wird übersichtlich dargestellt. Dadurch ist in der Beratungspraxis schnell erkennbar, welche Personen in welcher Rangfolge für die Bestattung eines Erblassers aufkommen müssen oder hierfür herangezogen werden können – losgelöst von der Frage, wer Erbe ist.

Bei der **Erbschaftsteuer** kann sich in den kommenden Jahren einiges tun, denn diese Substanzsteuer rückt wieder in den Blick des Bundesverfassungsgerichts. Dort wird im Oktober 2026 der Fall einer ungleichen Besteuerung verhandelt. Geklagt hat eine Person, die nicht von der Substanzsteuer verschont wird, wie z.B. eine Person, die gestaltend privates Vermögen in Gesellschaften verlagert, um dieser Steuer zu entgehen. Da die nachfolgenden Reaktionen des Gesetzgebers auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl eine längere Zeit der Reaktion und Umsetzung brauchen werden, sind in dieser Auflage noch keine Einschätzungen wiedergegeben.

Ich hoffe, dass diese auf das Wesentliche fokussierte Arbeitshilfe Ihnen auch in der 3. Auflage für die notarielle Praxis von Nutzen ist.

Für Anregungen und Hinweise aus der Praxis bin ich dankbar.

Hamburg, im September 2026

Mit den besten Grüßen

Ihr

André Elsing

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage, 2027 5
Musterverzeichnis 13
Abkürzungsverzeichnis 15

§ 1 Erbrechtliche Grundlagen 21

A. Allgemeines 21
B. Erbeinsetzung 21
I. Gesellschaftsanteile an einer OHG 23
II. Gesellschaftsanteile an einer KG 24
III. Gesellschaftsanteile an einer GbR 25
IV. Stille Gesellschaft 26
V. Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mbB 26
VI. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) 27
VII. Aktiengesellschaft 27
VIII. Einzelkaufmännisches Unternehmen 27

§ 2 Gesetzliche Erbfolge 29

A. Allgemeines 29
B. Erbenordnungen 29
I. Verwandte der ersten Ordnung 29
II. Verwandte der zweiten Ordnung 29
III. Verwandte der dritten Ordnung 29
C. Erbrecht des Ehegatten 30
D. Beispiele für gesetzliche Erbfolgen 32
I. Güterstand Zugewinngemeinschaft, zwei Kinder 32
II. Güterstand Gütertrennung, zwei Kinder 32
III. Ledig ohne Kinder 32
IV. Übersicht: Erbanteil Ehegatte 33

§ 3 Pflichtteilsrecht, Erbunwürdigkeit 35

A. Enterbung 35
I. Allgemein 35
II. Enterbung: Testament 36
B. Pflichtteilsergänzungsanspruch 36
C. Pflichtteilsstrafklauseln 38
D. Entziehung des Pflichtteils 40
I. Allgemein 40
II. Musterformulierung Pflichtteilsentziehung im Testament 41

E. Verzeihung 41
F. Erbunwürdigkeit 42
G. Pflichtteilsverzichtsvertrag 43
I. Allgemein 43
II. Isolierter Pflichtteilsverzichtsvertrag 44

§ 4 Erbschaftsteuer 47

A. Allgemeines 47
B. Persönliche Freibeträge und Steuerklasseneinteilungen 51
C. Versorgungsfreibetrag 52
D. Steuerfreier Zugewinnausgleich, Freibetrag 52
E. Freibeträge für Hausrat und sonstige bewegliche Gegenstände 53
F. Pflege und Unterhalt 53
G. Familienheim 53

§ 5 Erforschung des letzten Willens 57

A. Das erste Telefonat 57
B. Vorbereitung auf das Beratungsgespräch 57
C. Prüfungspflichten des Notars: Checklisten 58
D. Interessenkonflikt des Rechtsanwalts beim Ehegattentestament 60
E. Frage nach den Notargebühren 61

§ 6 Notargebühren und Zentrales Testamentsregister 63

A. Notarielles einseitiges Testament 63
I. Geschäftswert 63
II. Beurkundungsgebühr des Notars für das Testament 64
III. Registrierung einer Person gem. § 3 Abs. 1 S. 3 ZTR 64
IV. Gebühren für die Registrierung der Verwahrangaben im ZTR 66
B. Notarielles gemeinschaftliches Testament 66
I. Geschäftswert 66
II. Notargebühr für die Beurkundung des gemeinschaftlichen Testaments 67
III. Registrierung einer Person gem. § 3 Abs. 1 S. 3 ZTR 67
C. Beispiele mit Lösungen 68
I. Einseitiges Testament 68
II. Gebühr bei Nichtbeurkundung 69
III. Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht 70
IV. Erbenermittlung mit Beratung 70
V. Widerruf eines Testaments 72
1. Widerruf eines einseitigen Testaments 72

2. Widerruf gemeinschaftlichen Testaments/Erbvertrags ohne Neuverfügung ... 72
VI. Erbverzichtsvereinbarung ... 73
VII. Erbausschlagungserklärung/Anfechtung ... 73
VIII. Eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ... 74
1. Eidesstattliche Versicherung mit Erbscheinsantrag ... 74
2. Eidesstattliche Versicherung mit Testamentsvollstreckerzeugnisbeantragung ... 74
3. Gebühr und Grundbuchberichtigungsantrag ... 74
4. Beispiel ... 75
5. Europäisches Nachlasszeugnis ... 76
6. Gerichtsgebühren für das ENZ ... 76

§ 7 EU-Erbrechtsverordnung, Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis ... 77

A. Vorbemerkung ... 77
B. Was ist der gewöhnliche Aufenthalt? ... 78
C. Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, errichtet vor dem 17.8.2015 ... 79
D. Änderungen bei Erbscheinsanträgen durch die EU-Erbrechtsverordnung ... 79
E. Bindende Rechtswahl ... 80
I. Allgemein ... 80
II. Beteiligung eines ausländischen (österreichischen) Erblassers ... 82
F. Europäisches Nachlasszeugnis ... 83
I. Allgemein ... 83
II. Kein Einziehen, keine Änderung, Gutglaubensschutz ... 85
III. Verfalldatum ... 86
G. Eidesstattliche Versicherung (Erbscheinsantrag) ... 92
I. Allgemeines zum Erbschein ... 92
II. Inhalt des Erbscheinsantrages ... 94
III. Richtigkeitsvermutung ... 95
IV. Mögliche Erbscheine ... 95
V. Entbehrlichkeit des Erbscheins ... 96
VI. Eidesstattliche Versicherung mit Erbscheinsantrag ... 98
VII. Einziehung des Erbscheins ... 101

§ 8 Testamentswiderruf ... 103

A. Widerruf einseitiger letztwilliger Verfügungen ... 103
B. Widerruf wechselbezüglicher letztwilliger Verfügungen ... 104
I. Allgemeines ... 104
II. Zustellung des beurkundeten Widerrufs ... 104

III. Ausfertigungsvermerk 105
IV. Muster: Testamentswiderruf 106

§ 9 Testierfähigkeit und Testierunfähigkeit 109

A. Testierfähigkeit 109
B. Testierunfähigkeit 110
C. Feststellung der Testierfähigkeit 111
I. Allgemein 111
II. Vorliegen einer schweren Erkrankung 111
III. Feststellung der Testierfähigkeit 112
IV. Grenzen der Testierfreiheit durch frühere bindende Verfügungen ... 113
V. Grenzen der Testierfreiheit durch Gesetz 113
VI. Zeitliche Grenze 114

§ 10 Testament 115

A. Allgemeines 115
B. Eigenhändiges gemeinschaftliches Testament 119
C. Ordentliches öffentliches Testament 120
D. Berliner Testament 121
E. Geschiedenentestament 129
F. Behindertentestament / Der Behindertenerbvertrag 133
I. Motive für das Behindertentestament bzw. den Behindertenerbvertrag 133
II. Fehlerhafte Gestaltung der letztwilligen Verfügung 134
III. Lösung: Vor- und Nacherbschaft mit Testamentsvollstreckung 135
IV. Vermächtnislösung mit Testamentsvollstreckung 135
V. Behindertentestament: Muster 136
VI. Orientierungstabelle Vermögen/Testamentsvollstreckervergütung ... 139
VII. Erblasser: sehbehindert, schreibbehindert, blind, stumm, schwerhörig, taub 140
VIII. Grundmuster eines gemeinschaftlichen Testaments mit Bausteinen am Ende für Formulierungen bei Behinderungen eines Erblassers ... 140

§ 11 Das notarielle Nachlassverzeichnis 147

A. Vorbemerkung, Zweck des Nachlassverzeichnisses 147
B. Urkundsgewährung und Pflichten des Notars 149
C. Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses 151
D. Eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines Europäischen Nachlasszeugnisses 156

§ 12 Erbteilskaufvertrag 159

A. Allgemeines 159
B. Vorkaufsrecht 160
C. Grunderwerbsteuer 160
D. Erbschaftsteuer 160
E. Anzeigepflicht gegenüber dem Nachlassgericht 160
F. Erbteilskaufvertrag 161

§ 13 Erbausschlagung und Anfechtung 165

A. Allgemeines 165
B. Zeitpunkt der Ausschlagung, Fristen 166
I. Sechs-Wochenfrist 166
II. Fristbeginn 166
III. Sechs-Monatsfrist 167
IV. Ausschlagungsfrist: Minderjährige Kinder 167
V. Ausschlagungsfrist: Erbausschlagung in fremder Sprache 168
C. Form der Erbausschlagung 168
D. Wirkung der Erbausschlagung 169
E. Anfechtung der Erbausschlagung oder Erbschaftsannahme 172

§ 14 Erbvertrag 177

A. Definition 177
B. Motive 177
C. Bindungswirkung 178
D. Form 178
E. Aufhebung des Erbvertrages 178
F. Verwahrung 179
G. Muster 180
I. Wechselseitige Erbeinsetzung 180
II. Vertraglicher Rücktrittsvorbehalt 180
III. Vorbehalt testieren 180
IV. Erbvertrag 181

§ 15 Vermächtnis 185

A. Begriff des Vermächtnisses 185
B. Der Voraus 185
C. Dreißigster 186
D. Motiv für ein Vermächtnis 186
E. Ausschlagung des Vermächtnisgegenstandes 186
F. Nachvermächtnis 187

G. Zweckvermächtnis 188
H. Universalvermächtnis 189

§ 16 Testamentsvollstrecker 191

A. Motive für die Testamentsvollstreckung 191
B. Klärung der Person des Testamentsvollstreckers 192
C. Mitwirkungsverbot des Notars 193
D. Arten der Testamentsvollstreckung 194
I. Die Abwicklungstestamentsvollstreckung 194
II. Dauer- und Verwaltungstestamentsvollstreckung 195
III. Vereinbarungen des Testamentsvollstreckers über Nachlassgegenstände zugunsten ihm nahestehender Personen 195

§ 17 Bestattungsrecht 199

A. Grundsätzliches 199
B. Kosten einer Beerdigung, bestattungspflichtige Personen 200

Stichwortverzeichnis 211

Musterverzeichnis

§ 3 Pflichtteilsrecht, Erbunwürdigkeit

3.1 Enterbung Testament 36
3.2 Pflichtteilsstrafklausel, einfach 39
3.3 Pflichtteilsstrafklausel, bindende Schlusserbfolge 39
3.4 Pflichtteilsklausel mit Geldvermächtnis 40
3.5 Pflichtteilsentziehung im Testament 41
3.6 Isolierter Pflichtteilsverzichtsvertrag 44

§ 5 Erforschung des letzten Willens

5.1 Checkliste Familiäre Situation 58
5.2 Checkliste: Vermögensverhältnisse 60

§ 7 EU-Erbrechtsverordnung, Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis

7.1 Beurkundung im Testament: Rechtswahl Mehrstaater 81
7.2 Beteiligung eines ausländischen (österreichischen) Erblassers 82
7.3 Checkliste Antragsinhalte eines ENZ 88
7.4 Eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines ENZ 90
7.5 Checkliste Erbschein – Antragsberechtigungen 93
7.6 Eidesstattliche Versicherung mit Erbscheinsantrag 98

§ 8 Testamentswiderruf

8.1 Testamentswiderruf 106

§ 9 Testierfähigkeit und Testierunfähigkeit

9.1 Vorliegen einer schweren Erkrankung 111
9.2 Feststellung der Testierfähigkeit 112

§ 10 Testament

10.1 Einseitiges Testament 115
10.2 Berliner Testament mit aufschiebend bedingtem Geldvermächtnis 121
10.3 Berliner Testament mit „Supervermächtnis“ 124
10.4 Anordnung zum Entzug der Vermögensverwaltung 129
10.5 Geschiedenentestament mit Entzug der Vermögenssorge 130
10.6 Behindertentestament 136
10.7 Gemeinschaftliches Testament (Bausteine) 140

§ 11 Das notarielle Nachlassverzeichnis

11.1 Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses 151
11.2 Eidesstattliche Versicherung zur Erlangung eines Europäischen Nachlasszeugnisses 156

§ 12 Erbteilskaufvertrag

12.1 Erbteilskaufvertrag 161

§ 13 Erbausschlagung und Anfechtung

13.1 Erbausschlagung eines Elternteils mit Erbausschlagung für minderjähriges Kind, überschuldeter Nachlass 170
13.2 Erbausschlagung eines Elternteils mit Erbausschlagung für minderjähriges Kind, werthaltiger Nachlass 171
13.3 Anfechtung der Erbschaftsannahme 172

§ 14 Erbvertrag

14.1 Wechselseitige Erbeinsetzung 180
14.2 Vertraglicher Rücktrittsvorbehalt 180
14.3 Testieren eines Vorbehalts 180
14.4 Erbvertrag 181

§ 15 Vermächtnis

15.1 Nachvermächtnis 187
15.2 Zweckvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten 188
15.3 Universalvermächtnis 189

§ 16 Testamentsvollstrecker

16.1 Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung 195

§ 17 Bestattungsrecht

17.1 Totenfürsorgeverfügung 200

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
abl.	Ablehnend
Abt.	Abteilung
Abs.	Absatz
A.d.ö.R.	Anstalt des öffentlichen Rechts
a.F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayrisches oberstes Landesgericht
BayBestG	Bayerisches Bestattungsgesetz
BayBestV	Bayerische Bestattungsverordnung
BbG	Bundesland Brandenburg
BbgPBWoG	Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg
BE	Bundesland Berlin
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BestattG	Bestattungsgesetz
BestG BE	Bestattungsgesetz des Landes Berlin
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BnotO	Bundesnotarordnung
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
BremG	Bremisches Gesetzblatt
BremWoBeG	Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
bspw.	Beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise

DNotI	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
EE	Erbrecht effektiv
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
EQGMV	Einrichtungenqualitätsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbVO	Erbrechtsverordnung
Etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn	Fußnote
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
geb.	geboren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GNotKG KV	Kostenverzeichnis (Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes)
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HambBestG	Hamburgisches Bestatungsgesetz
HE	Hessen
HeimG	Heimgesetz
HessFBG	Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz
HmbWGB	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Hansestadt Hamburg
HöfeO	Höfeordnung
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
inkl.	Inklusive
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
HB	Hansestadt Bremen
Hs.	Halbsatz
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft oder Kammergericht
LG	Landgericht
LHeimGS	Landesheimgesetz Saarland
LPartG	Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft
LSA	Land Sachsen-Anhalt
m. Anm.	mit Anmerkung
m. Bespr.	Mit Besprechung
max.	maximal
mbB	mit beschränkter Berufshaftung
mind.	mindestens
Mio.	Million, Millionen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
ND	Niedersachsen
NdsBesttG	Niedersächsisches Bestattungsgesetz
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
notar	Zeitschrift notar
notarbüro	Zeitschrift notarbüro
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuWG	Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen
OHG	Offene Handelsgesellschaft

OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per annum
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PfleWogG	Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung
Rdn	Randnummer (interne Verweise)
Rechtspr.	Rechtsprechung
Renopraxis	Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsangestellte
Rn	Randnummer (externe Verweise)
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
RP	Rheinland-Pfalz
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RS	Rechtsprechung
S.	Satz
SaarlBestattG	Saarländisches Bestattungsgesetz
SächsBestG	Sächsisches Bestatungsgesetz
SächsWTG	Sächsisches Wohnteilhabegesetz
SbStGSH	Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
str.	streitig
ThürBestG	Thüringisches Bestattungsgesetz
ThürWTG	Thüringisches Wohnteilhabegesetz
u.	und
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UG	Unternehmergesellschaft
umstr.	umstritten
Urt.	Urteil
UstG	Umsatzsteuergesetz
UVZ	Urkundenverzeichnis
u.w.N.	und weitere(n) Nachweise(n)
v.	vom
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WTG	Wohnteilhabegesetz

WTGLSA	Wohnteilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WTPG	Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege
XML	Extensible Markup Language
z.B.	zum Beispiel
Zerb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
Ziff.	Ziffer
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zentrales Testamentsregister
ZTRV	Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters
zust.	zustimmend
zzgl.	zuzüglich

§ 1 Erbrechtliche Grundlagen

A. Allgemeines

Die Testierfreiheit ist das **Recht einer Person**, über ihr Vermögen für den Todesfall **nach eigenem Willen** bestimmen zu können. Diese Freiheit wird in § 1937 ff. BGB vorausgesetzt. So kann ein Erblasser seinen Erben durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament) bestimmen oder durch einen Erbvertrag. 1

Das **Recht frei zu testieren,** wird durch das Gesetz geschützt. § 2302 BGB bestimmt, dass ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, **nichtig** ist.

Deshalb kann bspw. **nicht auf das Recht verzichtet werden**, ein Testament aufzuheben zu dürfen (§ 2290 ff. BGB). Genauso kann nicht auf das Recht verzichtet werden, von einem Erbvertrag zurücktreten zu dürfen (§ 2294 f. BGB).

Durch Art. 2 Abs. 1 GG wird auch der **Grundsatz der Testierfreiheit geschützt**; dennoch kann die Freiheit zu testieren Beschränkungen der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen. Jeder hat demnach das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, wenn er damit nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. 2

Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet das Eigentum **und das Erbrecht**. Das **Pflichtteilsrecht** ist in den §§ 2303 bis 2338 BGB geregelt. 3

B. Erbeinsetzung

Erbe wird man von selbst. § 1922 BGB bestimmt, dass mit dem Tode einer Person (Erbfall) **sein Vermögen als Ganzes** auf einen Erben (oder auf mehrere Erben in Erbengemeinschaft) übergeht. Ein solcher Erwerb von Todes wegen tritt automatisch und von Gesetzes wegen ein, auch wenn der Erbe nicht ausdrücklich die Annahme der Erbschaft erklärt hat. 4

Der Grundsatz des gesamten automatischen Vermögensübergangs gilt nicht uneingeschränkt. So kann **die Gestaltung** eines Testaments **schwierig** sein, wenn zum Vermögen des Erblassers Anteile an einer **Personengesellschaft** gehören. Bestimmt ein Erblasser durch Testament seinen Erben, geht er dabei davon aus, dass später, bei Verwirklichung des Erbfalls, der von ihm in der letztwilligen Verfügung zum Erben Eingesetzte auch den gesamten Nachlass erhält und dass zu diesem Nachlass auch sein Anteil an der Personengesellschaft gehört. 5

Diese Einschätzung des Erblassers könnte zutreffen. Sie könnte aber genauso gut auch fehlerhaft sein. Keinesfalls ist es selbstverständlich, dass das Nachlassvermögen des Erblassers immer auch den Personengesellschaftsanteil des Erblassers

erfassen wird. Dies liegt daran, dass **der Gesellschaftsvertrag** der betroffenen Personengesellschaft **der Erbeinsetzung des Erblassers im Wege stehen könnte**.

Unterlässt es der Notar, der mit dem Entwurf und/oder der Beurkundung des Testaments betraut ist, den Personengesellschaftsvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dessen (insbesondere nachfolgerelevante) Regelungen mit der beabsichtigten letztwilligen Verfügung in Einklang stehen, kann sich nach Eintritt des Erbfalls zeigen, dass das Testament die vom Erblasser erstrebte Rechtsfolge nicht herbeiführt. In einem solchen Fall kann sich eine Schadensersatzhaftung des Notars (bzw. die Haftungsfrage) stellen.

6 Zur Vermeidung derartiger Probleme wird der Notar **bei jeder Vorbereitung oder Beurkundung eines Testaments** erfragen, ob im Eigentum des Erblassers auch **Anteile an Personengesellschaften** stehen. Bejaht der Erblasser eine Beteiligung, sollte der Notar sich den Personen-Gesellschaftsvertrag **in aktueller Version** vorlegen lassen und den Inhalt darauf **überprüfen**, ob der **Gesellschaftsanteil** des Erblassers **vererbt werden kann** oder ob der Anteil **nicht vererblich ist**.

7 Beim Erben im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** werden nicht zwangsläufig alle vorhandenen Vermögenswerte des Verstorbenen erfasst, da zwar für Erbfälle grundsätzlich die ErbVO anzuwenden ist,[1] **Art. 1 Abs. 2 ErbVO** jedoch **Ausnahmen** bestimmt. So regelt Art. 1 Abs. 2h ErbVO, dass Fragen des Gesellschaftsrechts und Vereinsrechts vom Erbstatut nach der ErbVO ausgenommen sind, ebenso Klauseln, die das Schicksal der Anteile verstorbener Gesellschafter (bzw. Mitglieder) regeln.[2] **Bestimmte Vermögenswerte sind damit nicht vererblich**, z.B. wenn der Gesellschaftsvertrag stattdessen eine Anwachsung des Anteils des verstorbenen Erblassers auf bestimmte Personen, etwa einen Mitgesellschafter oder eine Ehefrau, regelt.

Eine Aussage, dass mit dem Tode des Erblassers **stets** das gesamte Vermögen des Erblassers auf den Erben übergeht, wäre insoweit unrichtig.

8 Der Notar, ggf. auch sein Mitarbeiter, sollte den Erblasser zur Vorbereitung bzw. Gestaltung des Testaments **vorab danach befragen**, ob dieser an einer Personengesellschaft beteiligt ist. Bejaht der Erblasser dies, wird der Notar sich **den aktuellen Gesellschaftsvertrag** vorlegen lassen. Dessen Inhalt ist daraufhin zu überprüfen, ob der Personengesellschaftsanteil des Erblassers in den Nachlass und damit in das Gesamthandsvermögen der Erben fallen kann oder **ob gesellschaftsvertragliche Regelungen dem entgegenstehen**. Enthält der Gesellschaftsvertrag etwa eine vorrangig geltende zwingende Bestimmung, wonach der Anteil beim Tod eines Gesellschafters einer bestimmten Person zufällt (Anwachsung), so könnte der im Testament zum Erben Eingesetzte nicht zum Zuge kommen, weil die Vererblichkeit des Gesellschaftsanteils ausgeschlossen sein kann. Als Lösung kann in Betracht

1 Art. 1 Abs. 1 ErbVO.

2 So schon *Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, § 2 Rn 92.

kommen, **eine Änderung des Gesellschaftsvertrags zu beraten**, sodass ggf. dieser so gestaltet wird, dass der betroffene Anteil des Gesellschafters vererblich gestellt wird. Denkbar ist auch, dass der Gesellschaftsvertrag so gestaltet wird, dass dem „Erben" nach Gesellschaftsvertrag der Anteil des Erblassers anwächst.

Zur Vermeidung von Fehlern und Haftungsfallen bei den Testamentsgestaltungen wird nachfolgend kurz auf die einzelnen Rechtsformen und ihre erbrechtlichen Besonderheiten eingegangen.

I. Gesellschaftsanteile an einer OHG

9 Steht im Eigentum des Erblassers ein Gesellschaftsanteil an einer offenen Handelsgesellschaft, kommt es entscheidend auf den Inhalt des Gesellschaftsvertrages der betroffenen OHG an. Enthält der Gesellschaftsvertrag eine **qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel**, also die Bestimmung, dass nur eine oder mehrere bestimmte Personen Nachfolger eines versterbenden Gesellschafters werden dürfen (z.B. nur der Ehegatte des Gesellschafters oder nur ein Mitgesellschafter), **vererbt sich** der Personengesellschaftsanteil **nicht** an die Erbengemeinschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Vielmehr werden diejenigen Personen Inhaber der Gesellschaftsanteile, die im Gesellschaftsvertrag als Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters vorgesehen sind,[3] ihnen wächst der Personengesellschaftsanteil an.

10 Bestimmt der Gesellschaftsvertrag dagegen, dass mit dem Tode eines Gesellschafters die OHG nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgeführt wird, liegt eine **allgemeine erbrechtliche Nachfolgeklausel** vor, sodass der Personengesellschaftsanteil des Erblassers in diesem Fall vererblich ist. Dann kann ein Testament, mit dem ein Erbe auch den Personengesellschaftsanteil erben soll, später die vom Erblasser erhoffte Wirkung entfalten.

11 Hat der Notar bei der Gestaltung eines Testaments in Erfüllung seiner Pflicht aus § 17 BeurkG ermittelt, ob der Erblasser an einer Personengesellschaft beteiligt ist, und hat er – bejahendenfalls – den Gesellschaftsvertrag angefordert sowie daraufhin geprüft, ob dessen Regelungen mit der beabsichtigten letztwilligen Verfügung in Einklang stehen, so ist diese Prüfung gebührenrechtlich nicht gesondert abrechenbar, sofern sich der Gesellschaftsvertrag als kompatibel mit der Testamentsgestaltung erweist. Die Prüfung ist vielmehr Teil des Testamentsbeurkundungsverfahrens und damit durch die hierfür vorgesehene Gebühr (Nr. 21200 bzw. Nr. 21100 KV GNotKG) abgegolten.

12 Ein gebührenpflichtiger Beratungstatbestand kann sich jedoch verwirklichen, wenn der Notar feststellt, dass der OHG-Gesellschaftsvertrag nicht zum Inhalt des Testaments passt.

3 Vgl. *Bengel/Dietz*, Beck'sches Notarhandbuch, C, Rn 309; BGH DNotZ 1977, 550.

Berät der Notar dann den Erblasser **gesellschaftsrechtlich**, wie eine angemessene Erbrechtsklausel im Gesellschaftsvertrag abzufassen ist, geht diese Beratung über die üblichen einer Beurkundung des Testaments hinaus. Somit ist die Beratung zur notwendigen Änderung des Gesellschaftsvertrages als gesellschaftsrechtliche Beratung eine zusätzliche. Dies löst dann eine **Beratungsgebühr zusätzlich** neben der Gebühr für das Testamentsbeurkundungsverfahren aus.

Die gesellschaftsrechtliche isolierte Beratung löst die Gebühr nach **Nr. 24200 KV GNotKG** aus. Diese Gebühr ist eine Rahmengebühr. Je nach Beratungsaufwand kann der Notar im eigenen Ermessen aus dem vorgegebenen Rahmen, der **0,3–1,0** beträgt einen Gebührensatz auswählen und ansetzen.

13 Verneint der Gesellschafter, Anteile an einer Personengesellschaft zu haben, empfiehlt es sich für den Notar, dass im Testament dokumentiert wird, dass

- der Erblasser keine Personengesellschaftsbeteiligung hat und voraussichtlich auch künftig keine haben wird,
- er, der Notar darauf hingewiesen hat, dass eine Testamentsanpassung nötig werden kann, falls der Erblasser doch noch eine Personengesellschaftsbeteiligung erwerben sollte.

14 Sollte es nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags nicht eindeutig sein, ob der OHG-Anteil vererblich ist oder nicht, so ist **im Zweifel** der Gesellschaftsvertrag so auszulegen, dass der **OHG-Anteil vererblich** ist.

II. Gesellschaftsanteile an einer KG

15 Steht im Eigentum des Erblassers ein Gesellschaftsanteil an einer Kommanditgesellschaft und handelt es sich um den Anteil eines **persönlich haftenden Gesellschafters** (Komplementärs), gelten dieselben Grundsätze wie zur OHG geschildert (vgl. vorstehende Rdn 9).

16 Stirbt ein Kommanditist, wird die Gesellschaft grundsätzlich nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt (§ 177 HGB); der Kommanditanteil ist kraft Gesetzes vererblich. Abweichend hiervon kann der Gesellschaftsvertrag

(i) die Auflösung der Gesellschaft für diesen Fall vorsehen und/oder

(ii) durch eine **qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel** bestimmen, dass nur eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen Nachfolger eines verstorbenen Kommanditisten werden dürfen.

17 Zu beachten ist auch, dass mehrere Erben des verstorbenen Kommanditisten **nicht in Erbengemeinschaft** die Stellung eines gemeinsamen Kommanditisten erwerben. Vielmehr wird dann jeder Miterbe – mit einem seinem Erbteil entsprechenden Anteil an der Hafteinlage – ein einzelner Kommanditist.[4]

4 Vgl. *Elsing*, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, § 5 Rn 56.

Der Gesellschaftsvertrag der KG könnte auch eine Regelung enthalten, **wonach ein Kommanditist nur an der Gesellschaft beteiligt sein kann**, wenn er eine **bestimmte Beteiligungshöhe erreicht**, z.B. dass jemand nur Kommanditist sein kann, wenn er mindestens eine Kommanditeinlage i.H.v. 1.000 EUR hat. Stirbt dann ein Kommanditist mit einer Beteiligung von 1.000 EUR und hinterlässt mehr als nur einen einzigen Erben, z.B. zwei Erben, werden diese zwei Erben **nicht Kommanditisten** mit je einer Einlage von 500 EUR, weil der Gesellschaftsvertrag die zu niedrige Beteiligung verbietet. In Erbengemeinschaft werden die beiden Erben auch nicht Kommanditisten. Das hat zur Folge, dass der Erblasser mit seinem Tod aus der KG ausscheidet. Den Erben steht eine Abfindung zu. Soweit alle Gesellschafter freiwillig die Erben dennoch aufnehmen, steht ihnen dies frei; der Gesellschaftsvertrag wäre abzuändern.

Hinsichtlich der Notargebühren gilt: Dem Notar kann eine Beratungsgebühr zusätzlich zustehen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur OHG, Rdn 9). Entwirft der Notar als Lösung den Gesellschaftsvertrag isoliert neu, so steht ihm die Entwurfsgebühr Nr. 24100 KV GNotKG hierfür zu. 18

III. Gesellschaftsanteile an einer GbR

Regelt der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bürgerlichen Rechts **nicht** für den Fall des Todes eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft, wird diese nicht liquidiert. Nach § 723 Abs. 1 BGB ist bestimmt, dass mit dem Tod eines Gesellschafters dessen Mitgliedschaftsrechte erlöschen; der Verstorbene scheidet als Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. 19

Der Anteil des verstorbenen Gesellschafters kann auf dessen Erben übergehen. In diesem Fall haben die Erben das Recht, gegenüber den anderen Gesellschaftern zu beantragen, dass ihnen die **Stellung eines Kommanditisten eingeräumt** wird und der auf sie entfallende Anteil des Erblassers als ihre Kommanditeinlage anerkannt wird.

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine **Fortsetzungsklausel**, nach der mit seinem Tode der Gesellschafter ausscheidet (§ 736 BGB) und sein Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern anwächst (§ 738 Abs. 1 S. 1 BGB) besteht die GbR, vorausgesetzt es verbleiben noch mindestens zwei Gesellschafter, entsprechend fort. 20

Stirbt einer von nur zwei vorhandenen Gesellschaftern einer GbR und wächst dem einzig verbleibenden Gesellschafter das Vermögen des Verstorbenen an (gleichgültig ob über die gesellschaftsvertragliche Vorgabe oder im Wege der Erbrechtsnachfolge), ist mit dem Eintritt des Erbfalls und Anwachsung die GbR **voll beendet**. 21

Auch nach derzeitigem Recht kann eine GbR nicht nur aus einer einzigen Person bestehen. Das MoPeG hat daran nichts geändert; es fehlt eine entsprechende Regelung im BGB. Deshalb braucht die GbR zwingend zwei oder mehr Personen als Gesellschafter.[5] Für die Berichtigung des Grundbuches, das im Eigentum der Gesellschaft steht, bei der die Eintragung der Alt-GbR nach § 47 Abs. 2 S. 1 GBO a.F. erfolgt ist, muss der Gesellschaftsvertrag der GbR vorgelegt werden.[6]

22 Gebührenrechtlich kann dem Notar eine Beratungsgebühr zusätzlich zustehen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur OHG, Rdn 9).

IV. Stille Gesellschaft

23 Die stille Gesellschaft ist eine Unterart der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Innengesellschaft, bei der sich ein stiller Gesellschafter mit einer Einlage an einem Unternehmen beteiligt, das einem anderen gehört. Für die Einlage erhält der stille Beteiligte nur eine Gewinnbeteiligung.

Stirbt ein Gesellschafter der stillen Gesellschaft, bestimmt § 234 Abs. 2 HGB, dass durch den Tod des stillen Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird. Es tritt dann an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters dessen **Erbe** und bei mehreren Erben die **Erbengemeinschaft** als Erbin.

Der Vertrag über die stille Gesellschaft kann hiervon abweichende, zulässige Regelungen enthalten.

V. Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mbB

24 Für die Partnerschaftsgesellschaft (auch für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung) verweist § 1 Abs. 4 PartGG – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – auf die Regelungen des BGB und auf § 9 Abs. 1 PartGG sowie auf die §§ 131 bis 144 HGB.

Die **Partnerschaftsbeteiligung ist nicht vererblich** (§ 9 Abs. 4 S. 1 PartGG), sodass § 738 BGB angewendet wird und der Anteil an der Partnerschaft den verbleibenden Partnern anwächst. In den Nachlass des Erblassers fällt dann der Anspruch auf Zahlung einer entsprechenden **Abfindung**.

25 Der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag kann allerdings zulässig eine **qualifizierte Nachfolgeklausel** enthalten, also eine Bestimmung, dass die Partnerschaftsbeteiligung vererblich ist, wenn der Erbe die Eigenschaft hat, Partner i.S.v. § 1 Abs. 1

5 Anders als bei der GmbH oder AG gibt es keine Ein-Personen-GbR, weil ein Gesellschaftsvertrag von mindestens zwei Personen abgeschlossen werden muss; dies wird in § 1 GmbHG für die GmbH und für die AG in § 2 AktG normiert; vgl. *Elsing*, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, § 3 Rn 2; ähnlich *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 1 A. Rn 2.

6 OLG München, Beschl. v. 5.5.2025 – 34 Wx 93/25 e, MDR 2025, 1002 = ZEV 2025, 475 (m. abl. Anm. *J. Weber*) = Zerb 2025, 300 = EE 168 (m. Anm. *Gottwald*).

und 2 PartGG sein zu können. Erbt beispielsweise eine Rechtsanwältin als Tochter ihres Vaters, der an einer Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft beteiligt ist und sieht der Partnerschaftsgesellschaftsvertrag vor, dass Abkömmlinge von Partnern als Erben die Beteiligung erben können, wenn sie Rechtsanwälte sind, kann die Tochter die Beteiligung erben.

Gebührenrechtlich kann dem Notar eine **Beratungsgebühr** zusätzlich zustehen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur OHG Rdn 9). 26

VI. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung **sind vererblich** (§ 15 Abs. 1 GmbHG). Die Vererblichkeit der Geschäftsanteile kann nicht wie bei einer Personengesellschaft ausgeschlossen werden. Der Geschäftsanteil fällt damit **zwingend** an den Erben oder an die Erbengemeinschaft des Erblassers. 27

Viele GmbH-Gesellschaftsverträge sehen daher die Möglichkeit für die verbleibenden Gesellschafter vor, die **Einziehung von Geschäftsanteilen** verstorbener Gesellschafter vornehmen zu dürfen (§ 34 Abs. 1 GmbHG). Mit einer wirksam beschlossenen und den Erben durch die Geschäftsführung ordnungsgemäß mitgeteilten Einziehung der Geschäftsanteile werden diese den Erben weggenommen. Die eingezogenen Anteile werden vernichtet und können neu auf den bisherigen Gesellschafter ausgegeben werden. Die betroffenen Erben, denen die Geschäftsanteile eingezogen wurden, können ggf. eine Abfindungszahlung beanspruchen. 28

VII. Aktiengesellschaft

Die Aktien einer Aktiengesellschaft (AG) sind **frei vererblich**. 29

Die Satzung der AG kann die freie Vererblichkeit **nicht ausschließen**. Ähnlich wie bei der GmbH, jedoch deutlich komplexer, kann die Einziehung einer Aktie im Fall des Todes eines Aktionärs ermöglicht sein. Dazu muss die Satzung der Aktiengesellschaft eine entsprechende Bestimmung aufweisen. Die Satzung kann auch eine Zwangsabtretung der Aktie vorsehen oder eine Verpflichtung zur Übertragung der Aktie. Die Erben des verstorbenen Aktionärs müssen in das Aktienregister eingetragen werden, § 67 AktG. Erst dann können die Erben ihre Rechte ausüben.

VIII. Einzelkaufmännisches Unternehmen

Das einzelkaufmännische Unternehmen **kann vererbt werden** (§ 22 HGB). Daher führt **nicht** der Erbfall selbst zum Erlöschen der Firma. Den Erben des persönlich haftenden Kaufmanns steht vielmehr die Möglichkeit nach § 27 HGB offen, die Firma fortzuführen. 30

31 Geben die Erben hingegen nicht lediglich vorübergehend den Geschäftsbetrieb auf, sondern **endgültig**, so erlischt die Firma des Kaufmanns.[7] Soweit die Erben das Handelsgeschäft nicht weiter betreiben oder an einen Dritten veräußern, sind sie verpflichtet, das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

32 Ist die Erbin des einzelkaufmännischen Unternehmens eine **Erbengemeinschaft**, so **kann diese das geerbte Handelsgeschäft fortführen**, und zwar zeitlich unbegrenzt. Soweit eine minderjährige Person an der Erbengemeinschaft beteiligt ist, braucht es zur Fortführung keiner familienrechtlichen Genehmigung.[8]

33 Führen die Erben das Handelsgeschäft fort, kann dies nach §§ 25, 27 HGB zur unbeschränkten Haftung der Erben auch für die Verbindlichkeiten des verstorbenen persönlich haftenden früheren Kaufmanns führen. Das können die Erben vermeiden, indem sie das Handelsgeschäft innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis vom Erbfall einstellen, § 27 Abs. 2 HGB.

Zur Haftungsvermeidung muss der Erbe zur Eintragung in das Handelsregister unverzüglich anmelden, dass er für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Inhabers nicht haftet. Unverzüglichkeit ist nicht lediglich für die Anmeldung geboten, sondern auch für die Eintragung und Bekanntmachung.[9]

7 Hopt/*Merkt,* § 1 HGB Rn 52.

8 Grüneberg/*Götz,* § 1822 BGB Rn 10; *Krafka*, Registerrecht, Rn 561.

9 *Krafka,* Registerrecht, Rn 561; Hopt/*Hopt* § 27 Rn 8; *Elsing,* Handels- und Gesellschaftsrecht § 1 Rn 51; siehe auch Fleischauer/Wochner/*Kallrath* Handelsregisterrecht, 5. Aufl., C Einzelkaufmann, Rn 21 m.w.N. in der Fn 5.

§ 2 Gesetzliche Erbfolge

A. Allgemeines

Stirbt ein Erblasser und liegt kein Testament und kein Erbvertrag vor, gelten die §§ 1924 ff. BGB; die Erbfolge wird dann gesetzlich bestimmt. So treten als Erben in fest angeordneter Reihenfolge diejenigen Verwandten des Verstorbenen ein, die der **gesetzlichen Ordnung** angehören, die dem Erblasser am nächsten steht. 1

B. Erbenordnungen

I. Verwandte der ersten Ordnung

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge; dies sind nach § 1924 Abs. 1 BGB die **Kinder**, **Enkel** und **Urenkel** des Erblassers. 2

Jedes lebende Kind schließt seine eigenen Kinder von der gesetzlichen Erbfolge des Erblassers aus. So erbt z.B. der Enkel von seinem Großvater nur, wenn sein Elternteil (als Kind des Großvaters) schon vor dem Großvater verstarb (§ 1924 Abs. 2 BGB). 3

Solange ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, werden alle anderen Verwandten des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen (§ 1930 BGB). Damit vertritt jedes Kind des Erblassers seinen Stamm und schließt die eigenen Kinder von der Erbfolge aus. Dieses Prinzip wird **Repräsentationsprinzip** genannt.

II. Verwandte der zweiten Ordnung

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die **Eltern** und deren **Abkömmlinge** (§ 1925 Abs. 1 BGB). 4

Im Zeitpunkt des Erbfalls **noch lebende Eltern** erben – zu gleichen Teilen – **allein** (§ 1925 Abs. 2 BGB). 5

Lebt im Zeitpunkt des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge; es gelten dabei die Vorschriften für die Beerbung der ersten Ordnung. Falls der verstorbene Elternteil keine Abkömmlinge hat, erbt der noch lebende Elternteil des Erblassers allein (§ 1925 Abs. 3 BGB).

Die Verwandten zweiter Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Verwandte der ersten Ordnung nicht vorhanden sind. 6

III. Verwandte der dritten Ordnung

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die **Großeltern und deren Abkömmlinge** (§ 1926 Abs. 1 BGB). 7